

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**1923**

**Karlsruhe, 1923**

Prüfungen

[urn:nbn:de:bsz:31-294851](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294851)

Diebstahlversicherung*) . . . . .	250 Mark
Unfallversicherung . . . . .	500 „
Unterhaltung des Sportplatzes einschl. Leistungsbuch . . . . .	500 „

Für die Uebungen in den Laboratorien und Instituten sind ausserdem besondere Honorare und Ersatzgelder zu entrichten, deren Höhe aus der Bekanntmachung am Schwarzen Brett zu ersehen ist.

Von Studierenden der Architektur-Abteilung, die am Unterricht an der Landeskunstschule teilnehmen, wird ein Unterrichtsgeld von 360 M für das Studienjahr erhoben. Für die Teilnahme am Abendaktzeichnen, sowie am Radier- und Lithographieunterricht sind keine besonderen Gebühren zu entrichten.

Für Kriegsteilnehmer, die durch Kriegsdienst mindestens 4 Semester verloren haben, gelten die bisherigen Sätze.

Das gleiche gilt für aktive und ehemals aktive Offiziere, die, zum Berufswechsel gezwungen, sich einem Studium an der Technischen Hochschule zugewandt haben, wenn sie mindestens zwei Jahre Kriegsdienst geleistet haben. Das Unterrichtsministerium behält sich vor, in besonderen Fällen von dem Erfordernis des Verlustes von mindestens vier Semestern oder des mindestens zweijährigen Kriegsdienstes auf Ansuchen Nachsicht zu gewähren.

Für Bescheinigungen und Zeugnisse werden folgende Gebühren erhoben:

Semesterzeugnis . . . . .	100 Mark
Abgangszeugnis . . . . .	100 „
Präsenzbescheinigung . . . . .	50 „
Sittenzeugnis . . . . .	50 „

Für die Drucksachen gelten die folgenden Preise:

Habilitationsordnung . . . . .	50 Mark
Promotionsordnung . . . . .	50 „
Diplomprüfungsordnung . . . . .	100 „
Fachprüfungsordnung . . . . .	50 „
Bibliotheksordnung . . . . .	50 „
Krankenkasse-Statut . . . . .	50 „
Vorlesungs-Verzeichnis . . . . .	700 „
erholte Ausstellung des Anmeldebuchs . . . . .	500 „
„ „ der Ausweiskarte . . . . .	100 „
„ „ des Leistungsbuchs . . . . .	200 „

## Prüfungen

### 1. Akademische Grade

An den Fachabteilungen der Hochschule können folgende akademische Prüfungen abgelegt werden:

- Die Diplomingenieurprüfung
- Die Doktoringenieurprüfung.

a. Die Diplomingenieurprüfung zur Erlangung des akademischen Grades eines Diplomingenieurs.

Zur Diplomprüfung werden nur ordentliche Studierende zugelassen, die das Reifezeugnis eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums, einer neunklassigen deutschen Oberrealschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz beibringen. Ausnahmen für Ausländer und im Auslande vorgebildete Reichsdeutsche sind nur insoweit zulässig, als die Gleichwertigkeit der Vorbildung durch Zeugnisse auswärtiger Anstalten nach dem Urteile des Ministeriums des Kultus und Unterrichts gesichert erscheint.

b. Die Doktoringenieurprüfung zur Erlangung der Würde eines Doktoringenieurs.

\*) Eine Haftung von Kleidungsstücken, die Studierenden oder Hörern in den Räumen der Hochschule abhanden kommen, wird nicht übernommen.

Die Promotion zum Doktoringenieur ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Beibringung des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule, einer bayerischen Industrieschule oder der sächsischen Gewerbeakademie zu Chemnitz.
2. Der Ausweis über die Erlangung des Grades eines Diplomingenieurs an einer deutschen Technischen Hochschule oder an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

Ferner werden diejenigen Bewerber zugelassen, die vor der Einführung des Grades eines Diplomingenieurs (28. Dezember 1899) an der Technischen Hochschule Karlsruhe eine Diplomprüfung abgelegt haben.

3. Die Einreichung einer in deutscher Sprache abgefassten Abhandlung (Dissertation), die die Befähigung des Bewerbers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten dartut. Die Diplomarbeit kann nicht als Dissertation verwendet werden.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Diplomprüfungs- bzw. Promotionsordnung, die auf dem Sekretariate der Hochschule erhältlich ist.

## 2. Prüfungen für ausserordentliche Studierende

### a. Die Fachprüfung

Diese stimmt inhaltlich mit der Diplomprüfung überein und zerfällt wie diese in eine Vor- und eine Hauptprüfung. Die Zulassungsbedingungen sind die gleichen, wie für die Diplomprüfung, nur wird das Maturitätszeugnis nicht gefordert.

Ein akademischer Grad, entsprechend dem Titel Diplomingenieur, wird mit der Prüfung nicht erworben.

### b. Die kleine Fachprüfung

Diese entspricht im wesentlichen der Schlussprüfung der Diplomprüfung. Sie erfordert weder das Maturitätszeugnis noch den Nachweis einer bestandenen Vorprüfung, sondern nur den eines planmässigen je nach Fachrichtung drei- bis vierjährigen Studiums, besonders auch der Mathematik, an einer deutschen Technischen Hochschule. Zur Führung eines akademischen Grades berechtigt sie ebensowenig, wie die Fachprüfung.

An den Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen und für Chemie besteht die kleine Fachprüfung nicht.

### Gemeinsame Bestimmungen

Über Anrechnung von Semestern, die an anderen Hochschulen, Universitäten oder Akademien\*) verbracht sind, entscheidet die Prüfungskommission; darüber, ob die an einer anderen Hochschule abgelegten Prüfungen als Ersatz der Diplom-Vorprüfung oder -Hauptprüfung beziehungsweise bei den Fachprüfungen in Anrechnung gebracht werden können, entscheidet bei der Meldung zur Prüfung das Abteilungskollegium. Bei ausserdeutschen Hochschulen bedarf die Anrechnung von Semestern und Prüfungen der Genehmigung des Unterrichts-Ministeriums.

Das Nähere besagen die Prüfungsordnungen, welche vom Sekretariate bezogen werden können.

### Prüfungsgebühren

1. für die Doktoringenieurprüfung . . . . . 12000 Mark  
Ausländer haben ausserdem einen Zuschlag von 200 *M* nach der Parität vom 1. Juli 1914, mindestens 40000 *M*, zu entrichten;
  2. bei der Diplomprüfung und der Fachprüfung:
    - a. für die Vorprüfung . . . . . 5000 "
    - b. " " Diplom- bzw. Facharbeit . . . . . 5000 "
    - c. " " Schlussprüfung . . . . . 5000 "
  3. für die kleine Fachprüfung . . . . . 10000 "
- Ausländer haben neben diesen Gebühren einen Zuschlag von 100 *M* nach der Parität vom 1. Juli 1914, mindestens 20000 *M*, zu zahlen.

\*) Eine Anrechnung der Zeit, die an technischen Mittelschulen verbracht wurde, ist ausgeschlossen.

### 3. Staatsprüfungen und Berechtigungen

Die Diplomprüfung berechtigt zur Zulassung zu den Staatsprüfungen für Architekten, Bau- und Maschineningenieure in Baden, Preussen und Hessen sowie zum höheren technischen Dienst der Reichstelegraphenverwaltung.

Studierenden der Mathematik und Naturwissenschaften werden für die Lehramtsprüfung 4, Anwärtern des höheren Dienstes der Reichspost- und Telegraphenverwaltung 6 an der Hochschule absolvierte Semester dem Universitätsstudium gleichgerechnet.

Die für beeidigte und staatlich angestellte Feldmesskundige nach der Verordnung vom 4. April 1921 vorgeschriebenen 6 Studiensemester sind an der Technischen Hochschule zu absolvieren.

Die für das Reich gültige Prüfung als Nahrungsmittelchemiker kann in Karlsruhe vor einer vom Ministerium des Innern ernannten Prüfungskommission abgelegt werden. Der Nachweis der an der hiesigen Hochschule abgelegten Diplomprüfung für Chemie entbindet von der Vorprüfung.

Für Pharmazeuten wird der Besuch der Technischen Hochschule dem Besuche einer Universität im Sinne der Vorschriften für die Prüfung der Apotheker gleichgeachtet. Die Prüfung kann an der Hochschule abgelegt werden.

### Bibliothek

Der Lesesaal der Bibliothek ist geöffnet:

Im Sommersemester von 7—12 und von 2—7, Samstags von 7—1.

Im Wintersemester von 8—12 und von 2—8, Samstags von 8—1.

In den Ferien von 8—12½.

Die Ausleihe ist geöffnet:

Im Sommersemester von 9—12 und 2—5, Samstags von 9—1.

Im Wintersemester von 9—12 und 3—6, Samstags von 9—1.

In den Ferien von 9—12.

Die Bibliothek ist an Sonntagen, gesetzlichen und akademischen Feiertagen, am Karsamstag, sowie der Reinigung wegen an einigen bekannt zu gebenden Tagen der Oster- und Sommerferien geschlossen.

Eine vorherige Bestellung gewünschter Werke ist nicht erforderlich. Werke der Lesesaal-Bibliothek, Patentschriften, neuere Jahrgänge von Zeitschriften sowie kostbare Tafel- und Kupferwerke können nur im Lesesaal benutzt werden.

Am Schlusse der Semester findet eine allgemeine Bücherrückgabe zum Zwecke der Revision statt.

### Leibesübungen

Laut Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 2. März 1922 wird:

1. für jeden Studierenden ein Leistungsbuch und Leistungskarte geführt, in welchen jedes Semester Eintrag über die von den Studierenden betriebenen Leibesübungen erfolgen muss; desgleichen Eintrag über die freiwillige Ablegung von Leistungsprüfungen (Leistungspr. d. Hochschule oder für das deutsche Sportabzeichen).

Es muss:

2. in jedes Zeugnis, welches die Hochschule ausstellt (Vorexamen-, Diplomexamen-, Abgangszeugnis) eingetragen werden, ob und in welcher Weise der Studierende Leibesübungen betrieben hat oder nicht, bzw. ob er durch ärztliches Zeugnis befreit war; ein solches Zeugnis des Arztes betr. Befreiung muss zu Beginn jedes Semesters vorgelegt werden.

Als ärztliches Zeugnis gilt nur dasjenige der Vertrauensärzte des akad. Ausschusses für Leibesübungen der Hochschule. (Siehe Anschlag am schwarzen Brett.)